

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BGB §§ 2065, 2100, 2106

Rechtssatz: Der Erblasser kann die Bestimmung des Zeitpunkts, in dem die Nacherbfolge eintreten soll, keinem Dritten (hier den Testamentvollstreckern) überlassen.

Aktenzeichen: IV ZR 152/54

Urteil des BGH vom 18. November 1954 LG Ravensburg

erkündet am 18. November 1954
chorm, Justizangestellter als
rkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Witwe Maria Magdalene K in S /D
2. der Frau Leoni R geb. K: in M
3. der Frau Liselotte P geb. K in S /D ,
4. der Frau Margarethe Kl geb. K in S /D ,

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Möhring -

gegen

1. die Witwe Anneliese K: in S /D
2. deren minderjährige Tochter Hubertine (genannt Petra)
K geb. 25.10.19.., gesetzlich vertreten durch
die Beklagte zu 1),

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. November 1954 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrich-
ter Ascher, Johannsen, Dr. Kregel und Dr. v. Werner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil der 2. Zivil-
kammer des Landgerichts in Ravensburg vom
13. Mai 1954 wird auf Kosten der Klägerinnen
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Gültigkeit einer Testamentsbestimmung. Die Klägerin zu 1 ist die Mutter des am 2. September 1944 im Kriege gefallenen Erblassers, die Klägerinnen zu 2 bis 4 sind seine Schwestern. Die Beklagte zu 1 ist die Witwe und die Beklagte zu 2 die Tochter des Erblassers.

Dem Erblasser gehörte eine Papierfabrik und eine Holzfaserfabrik. Das Unternehmen war von seinem Grossvater gegründet worden.

Der Erblasser hat ein Testament hinterlassen, das in den hier interessierenden Teilen wie folgt lautet:

"Da ich Soldat bin, muss ich dafür sorgen, dass der Kr Familienbesitz der Familie erhalten bleibt. Der Grundgedanke meiner letztwilligen Verfügung ist also der, die Veräusserlichkeit des Familienbesitzes zu unterbinden und das Vermögen in der Sippe K zu erhalten.

I. Sind bei meinem Tode meine Witwe und gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so verbleibt es bei der gesetzlichen Erbfolgeordnung. Den Erbteil meiner Witwe belege ich mit Nacherbschaft in der Weise, dass Nacherben sind:

1. in erster Linie unsere gemeinschaftlichen Abkömmlinge,
2. in zweiter Linie, wenn bei Eintritt des Falles der Nacherbfolge gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden sind, meine Mutter und meine Geschwister oder deren Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolgeordnung mit der Massgabe, dass je 1/4 des angefallenen Geschäftsvermögens meine beiden Vettern (Geschwisterkinder) Rolf und Werner K und, sofern einer derselben wegfallen würde, wiederum meine Mutter und meine Geschwister erben sollen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Fall der Nacherbfolge tritt ein mit dem Tode meiner Witwe. Den Erbteil unserer gemeinschaftlichen Abkömmlinge belege ich in gleicher Weise wie den Erbteil meiner Witwe mit Nacherbschaft, wobei im Falle des Todes eines gemeinschaftlichen Abkömmlings die übrigen Abkömmlinge und sodann die meiner Witwe nachgeordneten Nacherben die Erbschaft erhalten sollen. ...

V. An den Erbteilen meiner Abkömmlinge hat meine Witwe den Nießbrauch bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederheirat.

.....

VII. Sofern die Bestellung eines Pflegers oder eines Vormunds für meine Abkömmlinge durch das Vormundschaftsgericht notwendig wird, so soll diese Bestellung weder aus dem Kreise meiner noch meiner Ehefrau Verwandten erfolgen. Es sollen vielmehr die Gauwirtschaftskammer und Herr Fabrikdirektor Kurt Moritz, solange dieser Betriebsführer ist, angehört werden.

VIII. Wenn meine Witwe sich wieder verheiratet, soll deren Ehemann keine Rechte wie z.B. in Form der Anstellung in der Firma u.dgl. erhalten.

IX. Zu meinen Testamentsvollstreckern ernenne ich 1. Herrn Fabrikdirektor Kurt M in S ,
2. Herrn Wirtschaftstreuhänder Hermann M r in ...

Die beiden Testamentsvollstrecker führen ihr Amt gemeinsam. Einigen sie sich über eine Massnahme nicht, so entscheidet das Nachlassgericht S endgültig. Beim Wegfall eines Testamentsvollstreckers soll das Nachlassgericht S einen Nachfolger bestimmen.

Den Testamentsvollstreckern steht insbesondere auch die Wahrung der Rechte und Pflichten der Nacherben zu. Sie können auch, sofern die Bestimmungen des Testaments über die Nacherbschaft im einzelnen Fall durch die Entwicklung der Verhältnisse unzweckmässig und dem Grundgedanken des Testaments hinderlich geworden sind, mit den mutmasslichen Nacherben bindende Vereinbarungen über den endgültigen Eintritt der Nacherbfolge treffen."

Über seine mit dem Testament verfolgten Absichten hat der Erblasser sich dahin geäußert, er wolle seine Witwe unter allen Umständen versorgt wissen, jedoch einen Einfluss der Familie seiner Ehefrau oder, falls sie wieder heirate, ihres zweiten Ehemanns auf den Betrieb ausschliessen. Falls er keine eigenen Nachkommen habe oder falls seine Nachkommen kinderlos verstürben, solle das Vermögen wieder ungeschmälert an seine Sippe zurückfallen.

Der Erblasser hinterliess bei seinem Tode die Beklagte zu 1 und einen Sohn, der jedoch bereits im Kindesalter am 21. Mai 1945 verstorben ist. Die Beklagte zu 2 wurde erst einige Wochen nach dem Tode des Erblassers am 25. Oktober 1944 geboren. Sie ist leidend.

Die Testamentsvollstrecker haben ihr Amt angenommen und verwalten den Nachlass.

Die Parteien streiten über die Gültigkeit der im letzten Satz der Nr. IX des Testaments vom Erblasser getroffenen Bestimmung.

Die Klägerinnen haben beantragt festzustellen, dass das Testament des am 2. September 1944 gefallenen Fabrikanten Hubert K rechtsgültig sei, soweit es im letzten Absatz der Ziff IX folgendes anordnet: "Sie können auch, sofern die Bestimmungen des Testaments über die Nacherbschaft im einzelnen Fall durch die Entwicklung der Verhältnisse unzweckmässig und dem Grundgedanken des Testaments hinderlich geworden sind, mit den mutmasslichen Nacherben bindende Vereinbarungen über den endgültigen Eintritt der Nacherbfolge treffen."

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Klägerinnen Sprungrevision eingelegt, mit der sie ihren Klagantrag weiterverfolgen. Die Beklagten bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage bestehen keine Bedenken. Eine Feststellungsklage ist zulässig über das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechtsverhältnissen. Unter Rechtsverhältnissen sind die rechtlich geregelten Beziehungen von Personen untereinander oder von Personen zu einem Gegenstand zu verstehen. Es ist nicht erforderlich, dass das Bestehen oder Nichtbestehen des ganzen Rechtsverhältnisses den Gegenstand der Klage bildet. Vielmehr kann auch eine Feststellung über eine oder mehrere Rechtsfolgen, die sich aus einem Rechtsverhältnis ergeben, begehrt werden. Gegenstand der Feststellungsklage kann auch ein bedingtes oder auch ein erst künftig zur Entstehung gelangendes Rechtsverhältnis sein, wenn dieses sich als Folge eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses darstellt.

In dem hier zu entscheidenden Rechtsstreit begehren die Klägerinnen, die nach den Darlegungen des Landgerichts als Ersatznacherben eingesetzt sind, die Feststellung, daß die Testamentsvollstrecker nach den vom Erblasser in seinem

Testament getroffenen Anordnungen befugt sind, den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem die Nacherbfolge eintreten soll. Sie haben die Feststellungsklage gegen die als Vorerben berufenen Beklagten erhoben. Ein Rechtsverhältnis besteht zwischen den Beklagten und den Testamentsvollstreckern. Die Klägerinnen wollen festgestellt haben, dass die Testamentsvollstrecker im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses befugt sind, bestimmte Anordnungen zu treffen. Es kann hier dahinstehen, ob die Klägerinnen als Ersatznacherben an diesem Rechtsverhältnis teilhaben. Denn auf jeden Fall können sie den hier erhobenen Klageanspruch geltend machen. Falls den Testamentsvollstreckern die von den Klägerinnen behauptete Befugnis zustehen sollte, könnten diese, sofern nach ihrer Überzeugung die tatsächlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, anordnen, dass die Nacherbfolge eintritt. Dadurch könnten, da die Beklagte zu 2 noch keine Nachkommen hat, die Klägerinnen als Nacherben berufen sein. In diesem Fall wären die Beklagten rechtlich verpflichtet, die Nachlassgegenstände, sofern sie solche in Besitz haben, an die Klägerinnen herauszugeben. Die Testamentsvollstrecker würden den Besitz an dem von ihnen verwalteten Nachlassvermögen für die Klägerinnen und nicht mehr für die Beklagten ausüben. Die Beklagten wären nicht berechtigt, den Klägerinnen diesen mittelbaren Besitz streitig zu machen. Diese künftigen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, die jederzeit daraus erwachsen können, daß die Testamentsvollstrecker die hier umstrittene Befugnis, die in dem zwischen ihnen und den Beklagten bestehenden Rechtsverhältnis wurzelt, ausüben, machen die Feststellungsklage zulässig. Dass die Klägerinnen ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung haben, ist gleichfalls dargetan.

II. Das Landgericht hat rechtlich zutreffend angenommen, dass die umstrittene Testamentsbestimmung gegen § 2065 BGB verstösst und daher nichtig ist. Die Bestimmung, die ihrem Wortlaut nach nicht klar und eindeutig ist, ist vom Landgericht übereinstimmend mit den Parteien dahingehend ausgelegt worden, dass sie die Testamentsvollstrecker ermächtigen soll, abweichend von dem vom Erblasser im übrigen dafür festgesetzten Zeitpunkt zu bestimmen, wann die Nacherbfolge eintreten soll. Der Erblasser wollte damit den Testamentsvollstreckern das Recht einräumen zu bestimmen, wie lange die Vorerben im Genuss der ihnen zugewandten Rechte verbleiben sollten. Bei der Eigenart der vom Erblasser getroffenen Verfügung würde mit der Bestimmung des Zeitpunkts, in dem die Nacherbfolge eintreten soll, zugleich festgelegt werden, welche Personen die Erbschaft als Nacherben erhalten und gegebenenfalls welche Personen endgültig im Genuss der Erbschaft verbleiben sollen. Der Erblasser wollte damit den Testamentsvollstreckern zugleich das Recht einräumen zu bestimmen, wann die Nacherben in den Genuss der ihnen zugewandten Rechte kommen sollten. Der Erblasser hat zu Vorerben seine Witwe und seine beiden Kinder berufen, zu Nacherben seiner Witwe in erster Linie die gemeinschaftlichen Abkömmlinge und ersatzweise die Mutter und die Geschwister des Erblassers. Ähnlich hat der Erblasser die Nacherbfolge nach seinen als Erben eingesetzten Kindern geregelt. Wer Nacherbe wird oder die Erbschaft endgültig behalten wird, ergeben die Verhältnisse zur Zeit des Eintritts des massgeblichen Nacherbfalls. Nur wenn in diesem Augenblick gemeinschaftliche Abkömmlinge, die als Nacherben berufen sind, nicht vorhanden sind, könnten die Mutter und die Geschwister des Erblassers als Ersatznacherben berufen sein. Durch eine

Bestimmung der Testamentsvollstrecker über den Zeitpunkt des Eintritts der Nacherbfolge könnten später geborene Abkömmlinge eines als Erben eingesetzten Abkömmlings des Erblassers von der Erbschaft zugunsten der Ersatznacherben ausgeschlossen werden, da sie als Erben berufen sein könnten, wenn die Nacherbfolge entsprechend den sonstigen Bestimmungen des Testaments mit dem Tode des betreffenden Vorerben eintreten würde.

In den §§ 2064, 2065 BGB bekennt das Gesetz sich zu dem Grundsatz, dass der Erblasser allein vor seinem Gewissen die Verantwortung dafür übernehmen muss, wenn er die Erbfolge anders regelt, als das Gesetz sie vorgesehen hat. Aus diesem Grunde kann er eine letztwillige Verfügung nur persönlich errichten. Er kann sich danach weder im Willen noch bei Abgabe seiner Willenserklärung von einem anderen vertreten lassen. § 2065 BGB nötigt ihn, sich selbst über den Inhalt aller wesentlichen Teile seines letzten Willens schlüssig zu werden. Es ist ihm nicht gestattet, seinen letzten Willen in der Weise unvollständig zu äussern, dass es einem Dritten überlassen bleibt, ihn nach seinem Belieben oder Ermessen in wesentlichen Teilen zu ergänzen. Zu den wesentlichen Teilen des letzten Willens gehören die Bestimmungen über den Gegenstand der Zuwendung und über die Person des Bedachten. Dabei sind nach dem Sinn und Zweck des § 2065 BGB unter den Bestimmungen über den Gegenstand der Zuwendung die Bestimmungen zu verstehen, in denen das Ausmaß der Zuwendung als solcher allgemein bestimmt ist. Bei der einfachen Erbeinsetzung zählen dazu mindestens diejenigen Bestimmungen, aus denen sich die Höhe der Quote ergibt, zu der der Bedachte als Erbe eingesetzt ist. Ist eine Vor- und Nacherbschaft

angeordnet, dann gehören zu den Bestimmungen über den Gegenstand der Zuwendung auch diejenigen über den Zeitpunkt, in dem die Nacherbfolge eintreten soll. Bei der Vorerbschaft besteht die Zuwendung darin, dass der Vorerbe Eigentümer des ihm zugewandten Vermögens für einen bestimmten Zeitraum wird. Die Quote, zu der der Vorerbe berufen ist, und die Dauer seiner Berechtigung bilden die wesentlichen Umstände, die die ihm gemachte Zuwendung ihrem Umfang nach allgemein bestimmen. Ebenso ist der allgemeine Umfang der den Nacherben gemachten Zuwendung davon abhängig, in welchem Zeitpunkt der Nacherbfall eintritt.

Der Erblasser braucht allerdings seinen letzten Willen nicht so zu äussern, dass der Bedachte individuell bestimmt bezeichnet oder der Gegenstand der Zuwendung konkret benannt ist. Erforderlich ist aber, dass die Bestimmung der Person des Bedachten oder des Gegenstandes der Zuwendung nach dem Inhalt der letztwilligen Verfügung unter Berücksichtigung von ausserhalb der Testamentsurkunde liegenden Umständen, auf die in der Urkunde verwiesen ist, erfolgen kann. Dabei kann auch auf Umstände verwiesen werden, die erst nach dem Tode des Erblassers eintreten. Der Erblasser kann sonach seinen letzten Willen auch hinsichtlich der Person des Bedachten und des Gegenstandes der Zuwendung bedingt äussern. Er kann insbesondere, wenn er eine Vor- und Nacherbschaft anordnet, bestimmen, dass der Nacherbfall eintreten soll, wenn eine von ihm im Testament genannte Bedingung eintritt. In einem solchen Fall ist der Gegenstand der den Vor- und Nacherben vermachten Zuwendung durch den Erblasser bedingt bestimmt. Denn von dem Eintritt der Be-

dingung hängt es ab, was dem Vorerben und was dem Nacherben zugewandt ist. Die Bedingung kann auch in einem Tun oder Unterlassen des Bedachten oder einer dritten Person bestehen. Die an das Tun oder Unterlassen des Bedachten oder des Dritten geknüpfte Bedingung darf jedoch wegen des in § 2065 BGB enthaltenen Grundsatzes nicht so sein, dass dadurch die nach dieser Gesetzesbestimmung vom Erblasser selbst zu treffenden Anordnungen dem Willen des Bedachten oder des Dritten überlassen bleiben. Die Frage, welche an das Tun oder Unterlassen eines Dritten geknüpften Bedingungen nach § 2065 BGB zulässig sind, entscheidet sich danach, was der Erblasser damit, dass er die Bedingung setzte, bezweckt hat. Sie ist unzulässig, wenn er hinsichtlich der von ihm selbst zu treffenden Entscheidung unentschlossen war und die Bedingung von ihm nur als Mittel benutzt ist, um den Entschluss dem Bedachten oder dem Dritten zu überlassen. Zulässig ist sie, wenn der Erblasser selbst für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts der Bedingung einen bestimmten, die Gültigkeit der Verfügung, die Person des Bedachten oder den Gegenstand der Zuwendung betreffenden Willen gehabt hat. Das kann in der Regel angenommen werden, wenn der Erblasser an den Eintritt oder Nichteintritt des von ihm als Bedingung gesetzten Tuns des Bedachten interessiert war oder wenn er den Inhalt seiner letztwilligen Verfügung auf die Sachlage abstellen wollte; die durch das als Bedingung gesetzte Tun oder Unterlassen verwirklicht worden ist.

Bei der hier zu erörternden Testamentsbestimmung hat der Erblasser den Eintritt der Nacherbfolge nicht von einer nach § 2065 BGB zulässigen Bedingung abhängig

gemacht. Er hatte nach § 2065 BGB den Zeitpunkt des Eintritts der Nacherbfolge selbst zu bestimmen. Diese Bestimmung hat er auch getroffen. Er hat aber den Testamentsvollstreckern die Befugnis eingeräumt, seinen Willen zu ändern und nach ihrem Ermessen einen anderen Zeitpunkt für den Eintritt der Nacherbfolge zu bestimmen. Sein Wille ging nicht dahin, den Eintritt der Nacherbfolge von einem bestimmten Tun der Testamentsvollstrecker abhängen zu lassen, sondern die Testamentsvollstrecker sollten den Willensentschluss fassen, den er selbst nicht fassen wollte. Eine solche Bestimmung verstösst gegen § 2065 Abs 2 BGB.

Die Revision vermag sich gegenüber dieser Rechtsansicht nicht auf das in RGZ 159, 296 veröffentlichte Urteil des Reichsgerichts zu berufen. Es kann dahinstehen, ob diesem Erkenntnis für den dort entschiedenen Rechtsstreit zugestimmt werden kann. Allgemein ist daran festzuhalten, dass der Erblasser nach § 2065 Abs 2 BGB nicht die Bestimmung, sondern nur die Bezeichnung der Person des Bedachten oder des Gegenstandes der Zuwendung einem Dritten überlassen kann. Nur um die Bezeichnung der Person des Bedachten oder des Gegenstandes der Zuwendung durch einen Dritten handelt es sich, wenn der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Person des Bedachten oder des Gegenstandes der Zuwendung diejenigen Angaben gemacht hat, die es jeder mit genügender Sachkunde ausgestatteten Person ermöglichen, den Bedachten oder den Gegenstand der Zuwendung auf Grund dieser Angaben zu bezeichnen, ohne dass ihr eigenes Ermessen dabei bestimmend oder mitbestimmend ist. Die von dem Erblasser zu machenden Angaben müssen so bestimmt sein, dass dadurch die zu treffende Bezeichnung für diejenigen Per-

sonen, die die erforderliche Sachkunde besitzen, objektiv bestimmt ist. Auf diese Weise könnte auch die Bezeichnung des Zeitpunkts, in dem die Nacherbfolge eintreten soll, der Erkenntnis einer dritten Person überlassen werden. Das hier zu erörternde Testament überträgt den Testamentsvollstreckern aber mehr als nur die Aufgabe zu erkennen und auszusprechen, wann nach dem Willen des Erblassers der Nacherbfall eintreten soll. Denn der Erblasser hat ihnen die Bestimmung dieses Zeitpunktes insoweit überlassen, als er das eigene Ermessen der Testamentsvollstrecker bei der von ihnen zu treffenden Entscheidung über den Zeitpunkt des Eintritts des Nacherbfalls nicht ausgeschlossen hat. Das ihnen eingeräumte Ermessen ist allerdings kein völlig freies; denn es hat sich an den dem Testament zugrunde liegenden Absichten des Erblassers auszurichten. Diese gingen, wie das Landgericht festgestellt hat, dahin, dass in erster Linie das Unternehmen von fremden Einflüssen freigehalten und in seiner Substanz ungeschmälert der Familie des Erblassers erhalten bleiben sollte. Daneben sollte auch die Witwe des Erblassers versorgt werden. Die Frage, wann die Verhältnisse so geworden sind, dass es geboten ist, die Nacherbfolge eintreten zu lassen, um diesen Absichten des Erblassers zu genügen, kann nicht entschieden werden, ohne dass dabei das Ermessen derjenigen Personen, die die Entscheidung zu treffen haben, eine massgebliche Rolle spielt. Wenn es auch Grenzfälle geben mag, die so klar liegen, dass die Entscheidung der Frage von jeder sachkundigen Person in gleicher Weise getroffen würde, wird es doch bei der überwiegenden Mehrzahl der in Betracht kommenden Möglichkeiten so sein, dass die subjektive Auffassung und Wertung der zur Entscheidung berufe-

nen Personen den Ausschlag gibt. Damit aber hat der Erblasser nicht nur die Bezeichnung des Zeitpunktes, zu dem die Nacherbfolge eintreten soll, der Erkenntnis dieser dritten Personen überlassen, sondern er hat es ihrem Willen überlassen, diesen Zeitpunkt zu bestimmen, weil er die für seine Willensbildung massgeblichen, in der Zukunft liegenden Umstände nicht vorhersehen konnte. Das verstösst, wie ausgeführt ist, gegen § 2065 Abs 2 BGB. Diese Rechtsansicht hat auch die Mehrheit bei der Beratung der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB vertreten. Sie hat ausgeführt, die Umstände, die der Erblasser nicht habe voraussehen können, könne er bei der Errichtung seines Testaments nicht berücksichtigen. Es gehe nicht an, dass er zu ihrer Berücksichtigung sich des Willens eines anderen bediene; denn sonst treffe nicht er, sondern jener andere die Verfügung. In diesen Fällen sei der Erblasser sich über seinen Willen noch nicht klar und mit seinem Urteil noch nicht fertig (Protokolle 5, 19). Gegen diese Rechtsansicht kann schliesslich auch nicht angeführt werden, dass der Bundesgerichtshof in den in BGHZ 2, 35 und JZ 1954, 98 veröffentlichten Urteilen übereinstimmend mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft unter der Bedingung, dass der Vorerbe nicht anders über den Nachlass verfüge, für zulässig erklärt hat. In diesen Fällen ist der Bedachte nach dem Willen des Erblassers als Vollerbe eingesetzt. Die Nacherbfolge ist nur unter einer aufschiebenden Bedingung angeordnet. Die Bedingung besteht darin, dass die als Erbe eingesetzte Person von

ihrem Recht, über die ihr angefallene Erbschaft letztwillig zu verfügen, keinen Gebrauch macht. Bei diesen Fällen handelt es sich um Grenzfälle, die wegen ihrer Besonderheit mit der hier zu erörternden Testamentsbestimmung nicht verglichen werden können.

Die Revision musste daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Schmidt Ascher Johannsen Kregel v. Werner